

Hier bekommen Sie Recht!

Wieso akzeptiert der Digitacho 30 plus 15 Minuten Pause?

? In meiner neuen Firma habe ich in meinem Lkw einen digitalen Tachografen der Marke Stoneridge. Das Fahrzeug wurde 2011 erstmals zugelassen. Jetzt habe ich festgestellt, dass, wenn ich meine erste Fahrtunterbrechung mit 30 Minuten mache, meine zweite Fahrtunterbrechung nur noch 15 Minuten sein müsse und der Tachograf ist damit zufrieden und zeigt mir eine ausreichende Fahrtunterbrechung an. Das geht doch eigentlich gar nicht, oder?

! Da haben Sie recht. **■** Eine Aufteilung der geforderten 45 Minuten ist nur in der Reihenfolge „mindestens 15 Minuten gefolgt von mindestens 30 Minuten“

möglich. Die Tachografen der ersten Generation aus den Jahren 2006 bis 2008 kannten diese Aufteilung nicht und haben auch noch eine andere Pausenfolge (3 x 15 Minuten) akzeptiert. Bei Ihrem Gerät aus dem Jahr 2011 ist dies wohl immer noch der Fall. Mit der gesteckten Unternehmerkarte kann man im Menü einstellen, ob der Fahrtenstreifen nach der Norm 561/2006 oder nach dem AETR die Fahrtunterbrechungen berechnen soll. Ihr Gerät ist auf AETR eingestellt und im Jahr 2011 konnte man nach AETR noch 3 x 15 Minuten Pause machen. Lassen Sie das Kontrollgerät durch Ihren Unternehmer umstellen und es rechnet wieder richtig.

Tachoscheiben sind schon ausgefüllt, ist das okay?

? Unser Fuhrparkleiter füllt für den nächsten Tag immer schon unsere Tachoscheiben mit Namen und allen weiteren Angaben aus. Jetzt hat mir ein Kollege gesagt, dass dies gar nicht zulässig ist. Können Sie mir weiterhelfen?

! Da hat Ihr Kollege recht. Nach dem genauen Wortlaut der Gesetze trägt der Fahrer die Angaben auf dem Schaublatt ein. Hierzu gehören der Name, Vorname, Datum und Ort, das Kennzeichen und der Stand des Kilometerzählers.

Wird dies nicht durch den Fahrer gemacht, stellt dieses Vorgehen eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 23 Abs. 2 Nr. 7 FPersV).

Zählt die Schlafapnoe nicht als stärkere Behinderung?

? Ich bin 62 Jahre alt und als Lkw-Fahrer tätig (40-Tonnen-Tanklastzug, kein Gefahrgut).

■ Bisher hatte ich einen Behinderungsgrad von 30 Prozent. Nachdem bei mir im April 2017 ein schweres obstruktives Schlafapnoe-Syndrom festgestellt worden ist, habe ich einen Verschlimmerungsantrag gestellt. Seit Mai 2017 trage ich nachts ein Maskengerät. Der neue Grad der Behinderung beträgt nun 40 Prozent. Gegen diesen Bescheid habe ich Einspruch eingereicht und die Angelegenheit befindet sich derzeit beim Sozialgericht. Hätte der Grad der Behinderung unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit und des Alters nicht höher werden müssen?

! Der Grad der Behinderung (GdB) bezieht sich auf die Schwere einer Behinderung. Er ist also das **■** Maß für die (allgemeinen) körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens. Grundsätzlich geht es bei der Feststellung der Behinderung nicht um die Art der Erkrankung/Behinderung oder um eine Diagnose, sondern immer um ein Funktionsdefizit, eine entsprechende Dauer (länger als sechs Monate) und die Auswirkung der Behinderung auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Der GdB wird grundsätzlich unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf beurteilt. Entscheidend sind die allgemeinen Auswirkungen auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wichtig ist, ganz genau die Auswirkungen der Behinderung zu schildern und bewerten zu lassen. Dann können auch die altersbedingten Auswirkungen sicherer festgestellt werden.

Müssen wir Wartezeiten jetzt zur Arbeitszeit rechnen?

? Ich habe von einem Kollegen gehört, dass Bereitschaftszeit jetzt als Arbeitszeit gelten soll. Dazu soll es sogar ein Urteil geben. Stimmt das wirklich? Wir haben manchmal längere Wartezeiten, bei denen auch die Dauer im Voraus bekannt ist. Wenn das jetzt Arbeitszeit ist, kommen wir ja nicht mehr mit unseren Touren klar.



Wartezeit mit klarer Dauer ist keine Arbeitszeit

! Das Urteil bezog sich auf einen Feuerwehrmann im Bereitschaftsdienst. Es ist nicht vorherzusagen, wann sein Einsatz beginnt. Bei Lkw-Fahrern galt dies schon zuvor: Weiß der Fahrer nicht, wie lange er warten müssen, und ist er deshalb in ständiger Bereitschaft, ist dies Arbeitszeit. Ist die Dauer der Wartezeit aber vorab bekannt und er kann diese Zeit beliebig nutzen, zählt dies nicht zur Arbeitszeit. Definiert ist dies im Arbeitszeitgesetz, § 21a „Beschäftigung im Straßentransport“, Abs. 3. Darin heißt es: „... keine Arbeitszeit: 1. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereithalten muss, um seine Tätigkeit aufzunehmen, 2. die Zeit, während derer sich ein Arbeitnehmer bereithalten muss, um seine Tätigkeit auf Anweisung aufnehmen zu können, ohne sich an seinem Arbeitsplatz aufhalten zu müssen, ...“ Erklärend heißt es: Für die Zeiten nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt dies nur, wenn der Zeitraum und dessen voraussichtliche Dauer im Voraus, spätestens unmittelbar vor Beginn des betreffenden Zeitraums, bekannt ist.“



Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com